

Zusatzbedingungen und Sicherheitsbestimmungen für Leistungen auf den Territorien der Helmstedter Revier GmbH

Stand
10.2021

Als Zusatzbedingungen für Leistungen und für das Verhalten unternehmensfremder Personen auf den Territorien der Helmstedter Revier GmbH einschließlich des Tochterunternehmens Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH (nachfolgend „HSR“) gelten die nachfolgenden Regelungen, soweit nichts Anderes vereinbart ist. Es ist darauf zu achten, dass Teile des Unternehmens, insbesondere der Rekultivierungsbereich und die Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH unter Bergaufsicht stehen. Das Gelände des Kraftwerks Buschhaus steht nicht unter Bergaufsicht.

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für die Ausführung der Arbeiten am Montageort / auf der Baustelle hat die Partnerfirma als Vertragspartner (nachfolgend „VP“) einen Bevollmächtigten / eine verantwortliche Person (Unternehmersaufsichtsperson) zu benennen, der für die ordnungsgemäße, vertragsgerechte Ausführung der Arbeiten und für die Einhaltung aller vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften sowie von HSR erlassener Vorschriften und Anweisungen verantwortlich ist. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) § 8 und die BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ § 2 verwiesen. Im Falle von Arbeiten auf unter Bergaufsicht stehenden Territorien wird auf das Bundesberggesetz (BBergG) §§ 58 bis 62 die Allgemeine Bundesbergverordnung (ABergV), die Allgemeine Bergverordnung (ABVO), die Bergverordnung für elektrische Anlagen (EIBVO) und die Gesundheitsschutzbergverordnung (GesBergV) verwiesen. Der Name der Unternehmersaufsichtsperson des VP ist HSR schriftlich mitzuteilen. Bei Arbeiten auf unter Bergaufsicht stehenden Territorien erfolgt die Anzeige an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie durch HSR.
- 1.2 Um einen sicheren und reibungslosen Betriebs- und Arbeitsablauf zu gewährleisten, gegenseitige Gefährdungen bei zeitlich und örtlich zusammenfallenden Arbeiten verschiedener VP und für eigenes Personal auszuschließen, bestimmt HSR gemäß dem ArbSchG § 8, der DGUV 1 § 6 und im Falle von Arbeiten auf unter Bergaufsicht stehenden Territorien dem BbergG, einen Mitarbeiter als verantwortliche Person (nachfolgend Koordinator genannt), die beauftragt ist, in Verbindung mit der Unternehmersaufsichtsperson des VP eine Koordinierung der Arbeiten vorzunehmen.
- 1.3 Vor der ersten Arbeitsaufnahme weist der Koordinator die Unternehmersaufsichtsperson des VP in die allgemeinen örtlichen und spezifischen Gegebenheiten ein. Die Unternehmersaufsichtsperson des VP bestätigt dies schriftlich.
- 1.4 Die Unternehmersaufsichtsperson des VP ist verpflichtet, den Koordinator unverzüglich zu informieren, wenn bei der Arbeitsausführung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz beeinträchtigt werden oder gegenseitige Gefährdungen auftreten können. Soweit es die Sicherheit und der Gesundheitsschutz erfordern, haben der Koordinator und andere Aufsichtspersonen von HSR Weisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten des VP. Für deren Sicherheit und Gesundheitsschutz, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz aller Beschäftigten und zur Sicherstellung eines ungehinderten Betriebsablaufes bleibt der VP jedoch voll verantwortlich.
- 1.5 Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften sowie gegen Anweisungen von HSR können mit sofortiger Ablösung von der Arbeitsstelle geahndet werden.
- 1.6 Werden vom VP Arbeiten an Subunternehmer vergeben, muss dies HSR schriftlich angezeigt werden. Der VP verpflichtet sich in diesem Fall, alle für ihn geltenden Vorschriften mit dem Subunternehmer gleichermaßen zu vereinbaren. Auf Verlangen ist dem Koordinator eine Namensliste der vom VP beschäftigten Mitarbeiter einschließlich der Subunternehmer vorzulegen.
- 1.7 Die Mitarbeiter des VP sind an Arbeitskleidung oder Helm so zu kennzeichnen, dass der Name und die Zugehörigkeit zum VP klar zu erkennen sind. Arbeits- und Betriebsmittel des VP sind so zu kennzeichnen, dass sie dem VP klar zuzuordnen sind.
- 1.8 Arbeits- und Betriebsmittel, die dem VP durch HSR zur Verfügung gestellt werden, sind sorgsam zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust hat der VP die Wiederbeschaffungskosten zu tragen. Die Verantwortung für die Benutzung übernimmt die Unternehmersaufsichtsperson des VP.
- 1.9 Für die Einnahme von Mahlzeiten sind die Pausenräume aufzusuchen.
- 1.10 Das Mitführen, Ausschütten und der Genuss von Alkohol und Drogen ist auf dem gesamten Gelände untersagt.
- 1.11 Das Rauchen ist nur in gekennzeichneten Raucherbereichen zulässig.
- 1.12 In den Betriebsstätten von HSR können elektrische und magnetische Felder auftreten. Eine Beeinflussung der Funktion von medizinischen Implantaten (z. B. Herzschrittmachern) kann nicht ausgeschlossen werden.
- 1.13 Die vorhandenen Sanitäreinrichtungen können nach Absprache mit dem Koordinator benutzt werden. Die Sanitäreinrichtungen sind sauber und hygienisch zu halten.
- 1.14 Das Übernachten auf dem Betriebsparkplatz ist nach Abstimmung mit dem Koordinator bei Bedarf möglich.
- 1.15 Der Arbeitsbereich ist vom VP in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Zugangswege, Straßen und Fluchtwege sowie Sicherheitseinrichtungen (Hydranten, Feuermelder, Feuerlöscher usw.) sind unbedingt freizuhalten. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Materialien sind ordentlich zu stapeln. Kleinteile (z. B. Schrauben und Muttern) sind in Behältern mit festen Böden aufzubewahren. Brandlasten sind unverzüglich zu beseitigen.
- 1.16 Bei Beendigung der Arbeiten, sorgt die Unternehmersaufsichtsperson des VP dafür, dass der Montageort / die Baustelle aufgeräumt verlassen wird. Sie kontrolliert, ob alle Schutzeinrichtungen wieder installiert und befestigt sind und gewährleistet im Falle entliehener Arbeits- und Betriebsmittel deren Rückgabe.

2 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

- 2.1 Der VP verpflichtet sich, alle geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften zu beachten und einzuhalten.
- 2.2 Der VP hat dem Koordinator vor dem Beginn der Arbeiten eine auf die Tätigkeit bezogene aktuelle Gefährdungsbeurteilung oder im Falle von Arbeiten auf unter Bergaufsicht stehenden Territorien ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (SGD) vorzulegen und bei der Arbeit vor Ort vorzuhalten. Im Bedarfsfall sind z. B. auch gestellte Montage / Demontageanzeigen (bei der BG) vor Ort vorzuhalten.
- 2.3 Für alle auszuführenden Arbeiten ist eine schriftliche Arbeitserlaubnis beim Koordinator einzuholen. Vor bzw. nach jeder Arbeit ist eine An- bzw. Abmeldung beim Koordinator vorgeschrieben.

- 2.4 Außerhalb der bezeichneten Verkehrs- bzw. Fußwege ist – soweit nichts Anderes innerhalb der Gefährdungsbeurteilungen und in den betrieblichen Anweisungen vereinbart wurde – auf allen Territorien von HSR das Tragen von Arbeitskleidung, Schutzhelm, und Sicherheitsschuhen (Sicherheitsstiefel in den unter Bergaufsicht stehenden Territorien) mit durchtrittsicherer Sohle (S3) Pflicht. Weiterhin wird auf die Benutzung spezieller persönlicher Schutzausrüstung (PSA) gemäß den Vorgaben aus der Gefährdungsbeurteilung und der Arbeitserlaubnis hingewiesen. Für die Bereitstellung der erforderlichen PSA sorgt der VP.
- 2.5 Bei Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) ist für das Umhängen ein zweites Halteseil bzw. ein Y- Gurt zu benutzen. Der Arbeitsverantwortliche vor Ort (AvO) hat den Anschlagpunkt festzulegen und sich ggf. mit dem Koordinator abzustimmen. Vor der Benutzung von PSAgA sind Möglichkeiten für die Bergung von abgestürzten Personen zu prüfen und entsprechende Materialien und Geräte vorzuhalten (z. B. Rettungshubgerät oder Höhensicherungsgerät mit Hub-/Ablasseneinrichtung). Derjenige der die PSAgA benutzt, ist auch für die Rettung / Bergung verantwortlich.
- 2.6 Um eine Gesundheitsgefährdung zu vermeiden, dürfen die Kantinen, Pausenräume, Verwaltungsgebäude, und Werkstätten nicht mit verunreinigten Einwegschutanzügen und Schuhen betreten werden.
- 2.7 Es wird darauf hingewiesen, niemals eigenmächtig abgesperrte oder durch Warntafeln gekennzeichnete Räume und Bereiche zu betreten. Die Begehung von Behältern und engen Räumen sowie Tanktassen bedarf einer besonderen Befahrerlaubnis.
- 2.8 Der VP darf ausschließlich die Bereiche und Räume betreten, die zur Ausführung der Arbeit angewiesen werden oder in die ein Auftrag hineinführt. Vorhandene Ex-Bereiche sind gekennzeichnet.
- 2.9 Bei Arbeitsunfällen ist Erste-Hilfe zu leisten und / oder über den Notruf 112 Hilfe anzufordern. Nach der Versorgung des Verunfallten ist jeder Unfall durch die Unternehmerraufsichtsperson des VP dem Koordinator zu melden. Unfälle werden bei HSR per Unfallerfassungsbogen dokumentiert.
- 3 Gefahrstoffe**
- 3.1 In der Anlage ist mit Gefahrstoffen zu rechnen. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind den Betriebsanweisungen zu entnehmen. Die Schutzmaßnahmen sind vor Arbeitsaufnahme mit dem Koordinator zu besprechen und strikt zu befolgen.
- 3.2 Vom VP eingesetzte Gefahrstoffe sind HSR schriftlich anzuzeigen. Deren Lagerung ist entsprechend den geltenden Vorschriften vorzunehmen. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die erforderlichen Betriebsanweisungen und Einweisungsnachweise der Beschäftigten des VP auf der Baustelle vorzuhalten und umzusetzen. Das gleiche gilt für den Umgang mit künstlichen Mineralfasern und keramischen Fasern.
- 3.3 Am Arbeitsplatz ist nur der Tagesbedarf an Gefahrstoffen vorzuhalten. Die Gefährdungsbeurteilung für den Umgang mit Gefahrstoffen sowie die Einteilung in Schutzstufen ist dem Koordinator vor Arbeitsaufnahme vorzulegen. Gefahrdrohende Mängel sind vom VP, sofern er dazu in der Lage ist, umgehend zu beseitigen und dem Koordinator zu melden.
- 4 An- und Abmeldung auf dem Gelände der HSR (Kraftwerk und Reaktivierungsbereiche)**
- 4.1 Die An- und Abmeldung des VP erfolgt täglich beim zuständigen Koordinator. Bei Bedarf bzw. bei mehrtägigen Einsätzen ist die Ausgabe eines Betriebsausweises möglich.
- 5 Gleisanlagen**
- 5.1 Die Gleisanlagen dürfen nur an den gekennzeichneten Stellen überfahren oder überschritten werden. Achtung, es besteht ein automatischer Rangierbetrieb. Arbeiten im Bereich der Gleisanlagen sind grundsätzlich mit dem Eisenbahnbetriebsleiter abzustimmen und die eisenbahntechnische Zustimmung ist einzuholen. Nach Beendigung der Arbeiten muss sich der VP bei dem Eisenbahnbetriebsleiter abmelden.
- 6 Gerüste**
- 6.1 Gerüste dürfen nur von dazu berechtigten Personen erstellt oder geändert werden. Die Benutzung von gesperrten (nicht freigegebenen) Gerüsten ist untersagt. Die eigenmächtige Veränderung von Gerüsten ist verboten. Der AvO des jeweiligen Gerüstnutzers muss durch Eintrag und Unterschrift auf der Gerüstfreigabe die Gerüstübernahme arbeitstäglich bestätigen.
- 7 KFZ-Verkehr**
- 7.1 Das Befahren der Territorien von HSR ist nur zum Be- und Entladen von Fahrzeugen und nach vorheriger Abstimmung gestattet. Es gilt eine generelle Anschnallpflicht. Das Rückwärtsfahren mit LKW ist nur mit Einweiser oder Rückfahrkamera gestattet. Nach Be- oder Entladung sind die Fahrzeuge auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.
- 7.2 Auf dem Gelände des Kraftwerks Buschhaus gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
- 7.3 Auf den unter Bergaufsicht stehenden Territorien gilt auf den gekennzeichneten Verkehrswegen die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Die Bereiche mit verminderter Höchstgeschwindigkeit sind beschildert.
- 8 Brandschutz**
- 8.1 Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten. Vor dem Brennen, Schleifen, Schweißen und Schneiden hat der VP einen Feuererlaubnisschein beim Koordinator einzuholen. Erforderliche Brandschutzmaßnahmen sind mit dem Koordinator abzustimmen, auf dem Feuererlaubnisschein zu dokumentieren, und unbedingt einzuhalten.
- 8.2 Entstehungsbrände sind zu bekämpfen. Ist dies nicht möglich ist die Feuerwehr unter Tel. 112 zu rufen. Der Koordinator muss ebenfalls informiert werden.
- 8.3 Brandschutztüren sind immer geschlossen halten. Sie dürfen in geöffnetem Zustand nicht festgemacht werden (z. B. durch Keile oder Festbinden).

9 Baustromversorgung / Elektrische Ausrüstung

- 9.1 Als Zuleitung (Verlängerungskabel) sind nur Gummikabel der Güte H07 RN- F oder gleichwertige zu verwenden. Leuchten und Verteiler müssen abhängig vom Einsatzort mindestens spritzwassergeschützt ausgeführt sein. Bei Arbeiten an oder in der Nähe von beschichteten-/GFK-Flächen ist Kaltlicht zu verwenden.
- 9.2 Der Einsatz von Elektrogeräten im Betrieb ist nur gestattet, wenn diese auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen, überprüft worden sind. Die Prüffrist für FI- Schalter (RCD) und Personenschutzschalter (RCD-S) beträgt für Baustromverteiler einen Monat (Test über Prüftaste arbeitstäglich).
- 9.3 Kabel und Schläuche sind so zu verlegen, dass hierdurch keine Unfallgefahr (Stolpergefahr) entsteht. Insbesondere im Bereich von Verkehrswegen, wie z. B. Treppen, sind derartige Gefährdungen durch geeignetes Verlegen, wie z. B. Hochhängen dieser Betriebsmittel, zu vermeiden. Sofern Kabel durch geöffnete Türen gezogen werden, sind die Türflügel dauerhaft offen festzulegen (bei Brandschutztüren nicht zulässig).
- 9.4 Elektroenergie ist über gesonderte Speisepunkte mit FI-Schalter zu entnehmen. Baustromverteiler haben bei Steckvorrichtungen bis 32 A einen Abschaltstrom von 30 mA aufzuweisen. Einem Fehlerstromschutzschalter (RCD) dürfen maximal 6 Steckdosen zugeordnet werden.
- 9.5 Sicherheitsanforderungen bezüglich erhöhter elektrischer Gefährdungen sind bei Arbeiten in engen Räumen, z. B. Kessel, Behälter, Kanäle und Rohrleitungen, durch Verwendung von Trenntrafos für elektrische Betriebsmittel und fest verlegte Beleuchtung, bzw. Kleinspannung für Handleuchten einzuhalten. Für jeden Verbraucher ist ein separater Trenntrafo zu verwenden. Es darf kein Verteiler zwischengeschaltet werden. Trenntrafos sind außerhalb des Bereichs mit erhöhter elektrischer Gefährdung aufzustellen. Leuchten dürfen nicht auf brennbarem Untergrund abgelegt werden und sind zu fixieren.